Landratsamt Neu-Ulm

Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

[redacted]

Gewerbe-, Gesundheits- und Veterinärrecht
Bearbeiter/-in: [redacted]
Zimmer: [redacted] Gebäude gegenüber Landratsamt
Telefon: 0731/7[redacted]
Telefax: 0731/7[redacted]
E-Mail: lebensmitteluberwachung@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 23-5142.23-156/21
Datum: 30.08.2021

Informationsgewährung nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG);
Ihr Antrag vom 21.07.2021 betreffend den Betrieb „City Kebab" in Neu-Ulm (#225333);
Bekanntgabe der Entscheidung über die Informationsgewährung nach § 5 Abs. 2 S. 3 VIG

Sehr geeh[redacted]

das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

Bescheid:

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung wird stattgegeben.

2. Die Informationsgewährung erfolgt durch die Bekanntgabe der Daten der letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfung und der Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts.

   Die Information wird **14 Tage** nach Zustellung dieses Bescheids an den betroffenen Dritten in Schriftform bekannt gegeben, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Sie stellten am 21.07.2021 per E-Mail einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG. Sie begehrten folgende Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden*: City Kebab, Marienstraße 1, 89231 Neu-Ulm*

2. Im Fall von Beanstandungen (unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften) forderten Sie die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte.

Der Antragseingang wurde mit Schreiben vom 26.07.2021 bestätigt.

Dem betroffenen Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt werden konnte, wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern.

Der Betriebsinhaber hat sich zur Sache geäußert und erklärte in seiner Stellungnahme vom 06.08.2021 alle vorgefundenen Beanstandungen hinsichtlich der planmäßigen Routinekontrolle vom 16.10.2018 zwischenzeitlich behoben zu haben.

II.

Das Landratsamt Neu-Ulm ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) sowie § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG und Art. 3 Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die Information wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.
Die E-Mail vom 21.07.2021 stellt einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

Es ist ein Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1 VIG bezüglich den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie auf Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen für den Betrieb „City Kebab, Marienstraße 1, 89231 Neu-Ulm".

Der in Rede stehende Betrieb wurde am 01.01.2017 neu angemeldet und erstmalig am 16.10.2018 kontrolliert. Gemäß vorgebener Risikobeurteilung hätte eine weitere Kontrolle im Oktober 2020 erfolgen müssen. Diese konnte jedoch aufgrund der Corona-Pandemie bislang noch nicht erfolgen.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1, 2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern.

Der Betriebsinhaber äußerte sich im Rahmen der Anhörung. Dieser teilte in seiner Stellungnahme vom 06.08.2021 mit, alle in Bezug auf die planmäßige Routinekontrolle vom 16.10.2018 beanstandeten Mängel zwischenzeitlich behoben zu haben.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG, insbes. § 3 Satz 5 Nr. 1 VIG greifen im vorliegenden Fall nicht. Der betroffene Lebensmittelunternehmer erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann gegen diesen Bescheid Klage erheben.

Gemäß § 5 Absatz 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten.

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch[1] **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht *in Augsburg,*
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfes durch von der Entscheidung betroffene Dritte, insbesondere auf § 80a VwGO wird hingewiesen.

Ausfertigung an
City Kebab, Marienstraße 1, 89231 Neu-Ulm

---

[1] Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, werden die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, ebenfalls geschwärzt.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Risiko.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]